

Lohnsteuerhilfeverein Monetase.V.

Kontakt Daten:

Alter Fischmarkt 6
48143 Münster
Telefon 0251/518212
Fax 0251/518224



Beitrittserklärung /

Mitgliedsausweis

Mitgl.-Nr.

Zuständige Beratungsstelle

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meinen Beitritt zum Verein und habe die auszugsweise auf der Rückseite abgedruckten Vereinssatzung zur Kenntnis genommen.

Neben der Aufnahmegebühr von 10,00€ wird nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörde ein Mitgliedsbeitrag erhoben und jährlich nach der Beitragsordnung und der Satzung fällig.

Ich bevollmächtige den Verein, mich in allen Angelegenheiten meiner Lohn – und Einkommensteuer gemäß § 4 Ziffer 11 Steuerberatungsgesetz zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt insbesondere zur Einlegung und Rücknahme von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln sowie zum Ausschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen. Gleichzeitig erteile ich dem Verein Empfangs – und Zustellungsvollmacht für alle Verwaltungsakte, insbesondere Steuerbescheide (§80 AO i.V.m. § 122 (1) S. 3 AO, § 8 (1) VwZG). Empfangs – und Zustellungsvollmacht sowie Vollmacht für außergerichtliche Rechtsbehelfe gilt meinem Berater als erteilt. Vollmacht für gerichtliche Rechtsbehelfe einschließlich Zustellung wird dem jeweils geschäftsführenden Vorstand mit Berechtigung zur Delegation erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/r Mitglieds/er

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Verein, meinen Beitrag bis auf Widerruf im Lastschriftverfahren von dem folgenden bzw. zu dem Zeitpunkt aktuellen Konto abzubuchen.

Kto.-Nr.

BLZ

Bank

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Für das Aufnahmejahr beträgt der Betrag _____ Euro.

Auszüge aus der Satzung des Lohnsteuerhilfevereins Monetas e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Arbeitsgebiet

Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfeverein Monetas e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Münster und damit im Bezirk der OFD Münster.
Die Geschäftsleitung befindet sich in demselben Oberfinanzbezirk.
Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung für seine Mitglieder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und sonstigen Lohnsteuersachen sowie den in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Veranlagungsverfahren. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied kann jede(r) Arbeitnehmer(in) im Arbeitsgebiet des Vereins werden, der (die) nach § 2 S. 1 der Satzung durch den Verein beraten werden darf. Andere Personen dürfen Mitglied werden, wenn deren Mitgliedschaft dazu beiträgt, die gesetzlich festgelegten Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung Satzung und Beitragsordnung bekannt zugeben und nach Beitritt auszuhändigen.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 2 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das gilt nicht bei etwaigen Haftpflichtansprüchen nach § 15 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied, sich vom Verein gem. der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Es wird ein Jahres-Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, der Vorstand kann die Aufnahmegebühr erlassen, wenn der Beitrittswillige aus einem anderen Lohnsteuerhilfeverein zum Lohnsteuerhilfeverein Monetas e. V. wechselt.
- (2) Die Aufnahmegebühr sowie der erste Mitgliedsbeitrag sind beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Folgebeiträge sind im März eines jeden Jahres fällig und werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags werden in einer Beitragsordnung geregelt, die der Zustimmung der Mitgliedsversammlung bedarf. Die geänderte oder neugefasste Beitragsordnung ist den Mitgliedern 3 Monate vor dem Zeitpunkt zu geben, vor der sie gelten soll.
- (4) Daneben wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen i.S. d. § 2 der Satzung kein besonderes Entgelt erhoben.

§ 17 – Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins. Erfüllungsort ist in jedem Fall Münster.